

(7)

**22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur
Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998**

vom 23.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 18.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------------------|
| - für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt | 152,88 Euro |
| - für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt | 229,32 Euro |
| - für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt | 458,76 Euro |
|
 | |
| - für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 4.205,88 Euro |
| bei 14-täglicher Abfuhr | 2.102,88 Euro |

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,59 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.

Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2020



Peter Horstmann
Bürgermeister